

Anschaffung der Betriebsrats-Software „Mandat“ nach § 40 Abs. 2 BetrVG

Absender (Betriebsrat): _____

An die Geschäftsführung / den Arbeitgeber: _____

Datum: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Betriebsrat hat in seiner beschlussfähigen Sitzung am _____ beschlossen, die Software „Mandat“ zur Unterstützung seiner laufenden Geschäftsführung anzuschaffen. Wir bitten Sie, die hierfür anfallenden Kosten gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG zu übernehmen.

1. Rechtsgrundlage

Nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat die für die laufende Geschäftsführung erforderlichen Sachmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Betriebsrat im Rahmen seines Beurteilungsspielraums; er hat sie nachvollziehbar darzulegen. Dem kommen wir mit diesem Schreiben nach.

2. Erforderlichkeit im Einzelnen

Mandat ist auf die spezifischen Anforderungen der Betriebsratsarbeit zugeschnitten und leistet Funktionen, die für die rechtssichere Gremienarbeit erforderlich sind:

- Beschlussfähigkeitsprüfung nach § 33 BetrVG: automatische Ermittlung des Quorums unter Berücksichtigung anwesender Mitglieder und nachrückender Ersatzmitglieder.
- Ladungs- und Fristenmanagement: strukturierte Vorbereitung von Sitzungen einschließlich Tagesordnung und fristgerechter Ladung.
- Formfehler-Prävention: geführter Sitzungsablauf von der Tagesordnung über das Protokoll bis zum Beschluss, der typische Verfahrensfehler vermeidet.
- Revisionssichere Protokolle nach § 34 BetrVG: nach Genehmigung unveränderliche Protokolle mit Nachweis- und Beweisfunktion.
- Datensouveränität und Datenschutz (§ 79a BetrVG): selbst gehostete Bereitstellung in eigener Infrastruktur und Verschlüsselung sensibler Daten erleichtern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten.

3. Keine funktional gleichwertige Alternative

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 20.04.2016 – 7 ABR 50/14) kann der Arbeitgeber auf vorhandene, funktional gleichwertige Sachmittel verweisen. Eine solche Gleichwertigkeit besteht hier nicht: Allgemeine Büro- und Kommunikationssoftware (etwa MS Teams

oder Office) bietet weder die Beschlussfähigkeitsprüfung nach § 33, noch die Nachrücklogik für Ersatzmitglieder, noch die Berechnung von Ladungsfristen, noch revisionssichere, unveränderliche Protokolle nach § 34. Sie ist daher kein funktional gleichwertiges Mittel.

4. Modernisierung der Gremienarbeit

Die modernisierende Linie der Rechtsprechung (LAG München, Beschluss vom 07.12.2023 – 2 TaBV 31/23) erkennt den Bedarf an digitalen Hilfsmitteln für Video- und Hybridsitzungen an. Soweit eine Geschäftsordnung nach § 30 Abs. 2 BetrVG die Durchführung digitaler Sitzungen regelt, unterstützt Mandat diese Arbeitsweise unmittelbar.

5. Bitte um Kostenübernahme

Wir bitten Sie, die Kosten für „Mandat“ in Höhe von _____ (zzgl. USt.) je _____ zu übernehmen und die Anschaffung bis zum _____ zu ermöglichen. Für Rückfragen und zur Klärung der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung (Auftragsverarbeitung nach § 79a BetrVG) stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Betriebsrat